

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Bürger- und Verschönerungsverein Loope e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Engelskirchen-Loope.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Bürger- und Verschönerungsverein Loope e.V. vertritt die Interessen der Bevölkerung von Loope und Umgebung. Er bemüht sich um die Verschönerung des Ortsbildes und um Verbesserung von bestehenden, sowie neu zu schaffenden Anlagen.
- (3) Die Tätigkeit aller gewählten Vereinsvertreter ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.
- (4) Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Förderung der Zwecke des Vereins eingesetzt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder ohne Unterschied des Geschlechtes, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und der Konfession werden.
- (2) Der Verein besteht aus
 - a) Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
- (3) Die Mitgliedschaft erwirbt jeder, der den ersten Jahresbeitrag gegen Aushändigung der Mitgliedskarte zahlt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tode des Mitglieds,
 - b) mit dem freiwilligen Austritt, der gegenüber dem Vorstand zu erklären ist und mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam wird,
 - c) mit dem Ausschluß.
- (5) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes
Er ist zulässig:
bei wiederholtem oder schweren Verstoß gegen die Vereinsatzung,
bei vereinschädigendem Verhalten,
bei ehrenrührigem Verhalten in oder außerhalb des Vereins
bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche evtl. Ansprüche des Ausgeschiedenen gegen den Verein. Der Ausgeschiedene hat seine Mitgliedskarte, sowie in seiner Obhut befindliche, dem Verein gehörenden Gegenstände zurückzugeben. Ein Rückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.
- (7) Besonders verdiente Mitglieder, die durch außergewöhnliche Förderung des Vereins hervorgetreten sind, können auf Abtrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft beschließt nach Prüfung durch den Vorstand die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

§ 5 Beiträge und Vereinsvermögen

- (1) Einmalbeiträge:
Zur Aufrechterhaltung des Vereinszweckes können Schenkungen vorgenommen werden.
- (2) Laufende Beiträge:
Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 15. November jeden Jahres an den zuständigen Kassierer zu zahlen bzw. werden eingeholt.
- (4) Das Vereinsvermögen darf nur zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden. Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil.

(5) Der Vorstand hat alljährlich in der Jahreshauptversammlung über die Verwaltung des Vereinsvermögens Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Die ständigen Organe des Vereins sind

(1) die Mitgliederversammlung:

- a) Jahreshauptversammlung
- b) ordentliche Mitgliederversammlung
- c) außerordentliche Hauptversammlung

(2) Der Vorstand:

Alle in diesen Organen zu besetzenden Ämter sind Ehrenämter.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) An den Mitgliederversammlungen nehmen die Mitglieder sowie die fördernden und Ehrenmitglieder teil. Sie sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren) können als Zuhörer teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Die Jahreshauptversammlung soll möglichst im Herbst, spätestens jedoch bis zum 1. Adventsonntag jeden Jahres stattfinden.

Der Jahreshauptversammlung obliegt:

- a) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
- b) die Entgegennahme der Jahresabschlußberichte des Vorstandes
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Wahl des Vorstandes alle 2 Jahre
- f) die Wahl der Kassenprüfer für das neue Geschäftsjahr
- g) die Festsetzung der Beiträge
- h) die Beschlussfassung über Satzungen und sonstige Dinge, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
- i) Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich zugehen.

(5) Außerordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist zu berufen und spätestens 4 Wochen nach Stellung des Antrages abzuhalten, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Für die Leitung dieser Hauptversammlung und die Stimmrechte in ihnen gelten die entsprechenden Bestimmungen der ordentlichen Jahreshauptversammlung.

§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlungen

(1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse ein. Die Bekanntmachung muß mindestens zehn Tage vorher erscheinen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann nur über Punkte der Tagesordnung beschließen.

(3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.

(4) Der Schriftführer oder sein Stellvertreter hat über den Verlauf der Versammlung, insbesondere über den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und mindestens 2 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen und bei Beginn der Versammlung zu wählen sind, zu unterschreiben. Die Niederschriften sind zu sammeln und aufzubewahren.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern muß einmal eine neue Abstimmung erfolgen.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Vierfünftel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Die Beschlüsse treten, wenn die Mitgliederversammlung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(8) Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt geheim, mit Stimmzetteln mit einfacher Stimmmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Mit Zustimmung von mindestens Vierfünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Wahl der Vorstandmitglieder offen durch Zuruf erfolgen.

§ 9 Vorstand

(1) Der engere Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden.

Diese sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Ihm stehen zu Seite:

- a) der Hauptkassierer
- b) der 2. Kassierer
- c) der Schriftführer
- d) 4 Beisitzer
- e) 1 Vertreter der Schule Loope
- f) 1 Vertreter der Konfession in Loope
- g) 1 Vertreter der Ortsvereine

a-g bilden den erweiterten Vorstand.

Eine Erweiterung um weitere Vorstandsmitglieder ist vom Beschluß der Mitgliederversammlung abhängig.

(2) Alle Verträge und Abmachungen bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes durch einfachen Mehrheitsbeschluß. Sie werden ausgeführt durch den engeren Vorstand.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte.

(4) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Durchführung des Vereinsbetriebes sowie die Erledigung der für den Verein anfallenden Verwaltungsarbeiten. Weiter obliegt ihm die Beschlussfassung über grundsätzliche und wichtige Fragen des Vereins.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit der Neuwahl des Vorstandes, nachdem die Jahresberichte vorgetragen wurden. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte weitere bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Scheidet ein Mitglied während des Vereinsjahrs aus, so hat der erweiterte Vorstand das Recht, bis zur Neuwahl durch die Hauptversammlung sich durch Zuwahl zu ergänzen.

(6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Vorstandssitzung ein unter Angabe der Tagesordnung. Mindestens alle 2 Monate soll eine Sitzung des Vorstandes stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Zweidrittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit der anwesenden Mitglieder entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, insbesondere sind der Wortlaut der Beschlüsse und Stimmenverhältnis in der Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften sind in der nächsten Sitzung zu verlesen, vom Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

(8) Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind geheim, sofern sie nicht ausdrücklich als öffentlich bestimmt sind.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Die Jahreshauptversammlung wählt jedes Jahr 2 Kassenprüfer, die die Kassenprüfung im nächsten Geschäftsjahr ausführen. Die Kassenprüfer prüfen jährlich Kassenbücher und Belege des Vereins. Über das Ergebnis stellen sie der Hauptversammlung einen ausführlichen Bericht ab.

(2) Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse und sonstigen Bücher zu nehmen sowie die Auskunft über Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluß der Hauptversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein müssen.

Ist in der Hauptversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so wird frühestens nach Ablauf von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die endgültig Beschluß fasst. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens Vierfünftel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Engelskirchen, in Engelskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Loope zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 27.11.1988 neu gefasst und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gummersbach in Kraft.

Loope, den 27. November 1988